

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Tel. 03931 65-0
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de
www.stendal.de

Herrn Stadtratsvorsitzenden
Peter Sobotta

- über Büro des Stadtrats -

Auskunft erteilt: Silke Pidun
Amt für Technische Dienste
Dienstgebäude: Arneburger Straße 24, Haus I
Zimmer: 1.2
Telefon: 03931 / 65-1750
Fax: 03931 / 65-1752
E-Mail*: silke.pidun@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

67-67.2-70-31/2020

Hansestadt Stendal, 20.05.2020

Beschluss über den Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Änderung der Straßenreinigungssatzung, Vorlage A VII/020/1

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta,

gegen den in der Sitzung am 11.05.2020 vom Stadtrat gefassten Beschluss, die Straßenreinigungssatzung dahingehend zu ändern, dass die Osterburger Straße in der Ortslage Borstel nur noch einmal monatlich gereinigt wird, lege ich gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der Beschluss ist rechtswidrig. Die durch den Beschluss vorzunehmende Satzungsänderung würde zu einer Ungleichbehandlung der Gebührensschuldner führen. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wurden die einzelnen Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbelastung und des Verschmutzungsgrades in Reinigungsklassen nach Reinigungshäufigkeit und Kehrseite eingeteilt. Die Osterburger Straße ist in ihrer Gesamtheit der Reinigungsklasse F 1 mit 2 Kehrseiten zugeordnet. Entsprechend dieser Zuordnung erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich auf beiden Seiten.

Die Reduzierung der Reinigungshäufigkeit in der Osterburger Straße in Borstel würde eine Ungleichbehandlung, insbesondere gegenüber den Anliegern der Osterburger Straße in der Kernstadt, begründen. Nach dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ist Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21 SDL

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereiche erfahren Sie im Internet oder bei dem o.g. Ansprechpartner.

E-Mail-Adresse:

* Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

Der Gleichheitssatz wird nicht verletzt, wenn man unbefriedigende Ergebnisse nicht durchweg oder lediglich auf Kosten der Verwaltungspraktikabilität vermeiden kann. Deshalb müssen auch einzelne Härten hingenommen werden. Die Grenze wird jedoch überschritten, wenn ein sachlich einleuchtender rechtfertigender Grund für eine Differenzierung fehlt. So ist es hier. Eine Differenzierung der Reinigungshäufigkeit zwischen wöchentlich im Straßenteil in der Kernstadt und monatlich im Straßenteil in der Ortschaft Borstel ist sachlich nicht begründbar, da die Verkehrsbelastung in Borstel keineswegs nur einem Viertel der Belastung des Straßenbereichs in der Kernstadt entspricht. Für die Anlieger in der Ortschaft Borstel würden entsprechend der geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung bei einer monatlichen Reinigung Gebühren in Höhe von 1,94 € pro lfm und Jahr fällig werden, während die Anlieger der Osterburger Straße in der Kernstadt 5,19 € pro lfm und Jahr bezahlen müssten.

In der 20. KW wurden zur Untersetzung der Verkehrsbelastung Verkehrszählungen durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die ermittelten Zahlen allenfalls eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit in der Ortschaft Borstel auf einen Turnus von 14 Tagen zulassen. Konkret wurden folgende Verkehrsbelastungen innerhalb von 24 h ermittelt:

Kernstadt, Osterburger Straße 3 a:	10.528 Fahrzeuge
Kernstadt, Osterburger Straße 47:	8.167 Fahrzeuge
Borstel, Osterburger Straße:	5.390 Fahrzeuge

Die Verkehrsdaten im Straßenbereich der Kernstadt betragen demnach gemittelt 9.348 Fahrzeuge gegenüber 5.390 Fahrzeugen in der Ortschaft Borstel. Somit entspricht die Verkehrsbelastung in der Ortschaft Borstel etwa 58 % der Belastung in der Osterburger Straße in der Kernstadt.

Darüber hinaus gefährden Veränderungen der Reinigungshäufigkeit einzelner Straßen oder Straßenteile stets das Gesamtgefüge des Straßenreinigungskonzeptes und der Kalkulation, da hier fortwährend die Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner, also auch der Anlieger anderer Straßen, zu beachten ist. Deshalb kann über eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit grundsätzlich nur bei Betrachtung aller Straßen entschieden werden. Dazu müssen umfangreiche Verkehrs- und Verschmutzungsgraderhebungen erfolgen, was leider kurzfristig nicht umsetzbar sein wird. Um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wird dennoch vorgeschlagen, eine Überarbeitung des Gesamtkonzeptes nach den genannten Gesichtspunkten vorzunehmen und das modifizierte Straßenverzeichnis einschließlich Gebührenkalkulation nach abschließender Bearbeitung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

